

Vereinsatzung

„VolNet – Volunteer Network Organization“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „VolNet – Volunteer Network Organization“.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein beantragt Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg und führt dann den Namen „VolNet – Volunteer Network Organization e.V.“.
Der Verein beantragt Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt für Körperschaften in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verständigung, des Gemeinsinns und der Solidarität von Menschen weltweit mit dem Ziel internationale Freiwilligendienste in Ländern des Globalen Südens zu ermöglichen und zu organisieren sowie Jugendarbeit in diesen Ländern zu fördern, auf- und auszubauen.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- Organisation von internationalen Freiwilligendiensten,
- Durchführung von projektorientierten Hilfsaktionen in Ländern des Globalen Südens,
- Auf- und Ausbau sowie Förderung von Jugendprojekten in Ländern des Globalen Südens,
- Organisatorische und materielle Unterstützung der Ausbildung von Jugendlichen aus Ländern des Globalen Südens,
- Durchführung von Informations-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen,
- Pflege von Kontakten zwischen Deutschland und Ländern des Globalen Südens,
- Veröffentlichung von Publikationen.

Zweck des Vereins ist zusätzlich die Förderung mildtätiger Zwecke gem. §53 der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr von der Vereinsgründung bis zum 31.12.2004.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. aktive Mitglieder;
2. fördernde Mitglieder.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie natürliche Personen, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 26 BGB auf schriftlichen Antrag.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie tritt ferner zusammen, wenn mehr als 25 v. H. der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies beschließen.

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied hat alle Mitglieder des Vereins unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen, bei den außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen zwei Wochen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 v. H., mindestens jedoch fünf Mitglieder erschienen sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen alle geplanten Tagesordnungspunkte benannt werden. Zusatzanträge von Mitgliedern können zu Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt und dann nach Abstimmung in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.

5. Am Ende der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der SchriftführerIn und
4. dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

Darüber hinaus können dem Vorstand BeisitzerInnen beiwohnen. Diese sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und besitzen kein Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder ein Rücktrittersuchen.

§ 9 Befugnisse des Vorstands

Vorstandsmitglieder des Vereins vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

1. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied an die Beschlüsse des Vorstands und die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Des Weiteren finden auf die Geschäftsführung des Vorstands die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 – 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
3. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat alljährlich einen Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
4. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Vorstandssitzung

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Eine fermündliche Teilnahme ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Protokolle

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer oder einem jeweils gewählten Protokollanten sowie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Aufbewahrung zu übergeben ist.

Jedem Mitglied ist Einsicht ins Protokoll zu gewähren.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten, ob die Kasse ordnungsgemäß und dem Vereinszweck entsprechend geführt ist.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

1. Beschlüsse, mit denen der § 2 (Vereinszweck) geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen und begründet sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Berlin, Januar 2014